

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der FTF International AG

## 1. Anwendungsbereich und Geltung

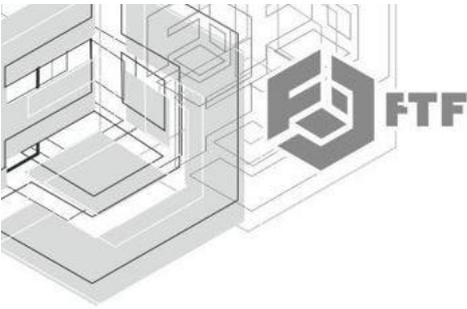
- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) regeln die Vertragsbedingungen bzw. das Vertragsverhältnis zwischen der FTF International AG, Ernst-Nobs-Platz 1, 8004 Zürich (nachfolgend FTF) und dem Kunden sowie die damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten der Parteien.
- 1.2 Diese AGB gelten für alle Leistungen, die FTF seinen Kunden anbietet. Durch das Abschicken oder die Aufgabe einer Bestellung erklärt sich der Kunde ausdrücklich mit diesen AGB einverstanden.
- 1.3 Diese AGB gelten insbesondere in Bezug auf die im jeweiligen Angebot definierte „FTF-Anwendung“ (im Folgenden: System) und alle Softwarekomponenten, die Teil des Systems sind.
- 1.4 Diese AGB gelten auf unbestimmte Zeit, solange keine abweichende schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen wurde.
- 1.5 Die jeweils verbindliche Fassung der AGB wird auf der Webseite von FTF publiziert. Über Änderungen an den AGB wird der Kunde in angemessener Weise informiert.
- 1.6 Diese AGB sind integrierter Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge zwischen FTF und dem Kunden.

## 2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 FTF schliesst mit dem Kunden eine separate Lizenzvereinbarung ab. Sollte der Inhalt der Lizenzvereinbarung den vorliegenden AGB widersprechen, geht erstere vor.
- 2.2 Es ist Sache des Kunden die notwendigen Anforderungen in Bezug auf die Hardware- und Netzwerkumgebung sicherzustellen, so dass FTF ermöglicht wird, die Software und Systeminstallation vornehmen zu können. Zur Hardware- und Netzwerkumgebung gehören die Kameras, Kameratechnologien, sämtliches Zubehör (z.B. Aufzeichnungsgeräte, Erweiterungs- und Supportprodukte, Videoanalyse, etc.), Server, Zugangskontrolltechnologien, programmierbare Ein- und Ausgänge, Arbeitszeit-Terminal, Gästekartensystem, usw.
- 2.3 Mit Abschluss der Lizenzvereinbarung wurde der Kunde von FTF über die Funktions- und Gebrauchsweise der Software und Systeminstallation vollumfänglich aufgeklärt.
- 2.4 FTF behält sich das Recht vor, das System zu modifizieren, um eine bessere und fehlerfreie Bedienung und eine grössere Funktionalität zu gewährleisten. Der Kunde wird vor einer entsprechenden Systemmutation informiert. FTF ist bestrebt, das System kontinuierlich weiterzuentwickeln und zu optimieren. Der Kunde kann auf Software-Updates zugreifen. Das Installieren von freigegebenen Updates liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden.

## 3. Installation und Inbetriebnahme

- 3.1 FTF oder ihr Vertreter (Subunternehmer) verpflichten sich, die Software und Systeminstallation beim Kunden zu installieren und in Betrieb zu nehmen. Die Software wird ausschliesslich auf Arbeitsstationen, die im Zeitpunkt der Installation verfügbar und entweder direkt oder über ein Computernetzwerk mit ihm verbunden



sind, installiert.

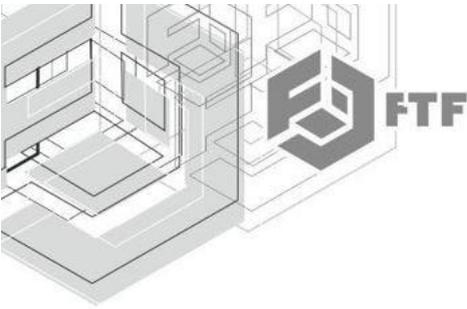
- 3.2 FTF oder ihr Vertreter (Subunternehmer) führen vor Installation der Software und des Systems beim Kunden eine Eignungsprüfung der Hardware- und Netzwerkkomponenten durch, die für den Betrieb der Software erforderlich sind. FTF ist berechtigt, beim Kunden Kapazitätstests durchzuführen, um den Betrieb der Software und der Systeminstallation (nach Voranmeldung) zu überprüfen. FTF legt dem Kunden das Ergebnis der Eignungsprüfung in einem schriftlichen Bericht unter Angabe der im Test festgestellten Mängel offen.
- 3.3 Der Kunde anerkennt, dass eine Installation der Software und Systems durch FTF oder ihren Vertreter (Subunternehmer) erst dann erfolgen kann, wenn der Kunde die Anforderungen an die Hardware und die Netzwerkumgebung erfüllt (vgl. oben Ziff. 2.2 und Ziff. 3.2).

#### **4. Nutzungsrechte und Nutzungsbeschränkungen**

- 4.1 Gegen Zahlung der entsprechenden Lizenzgebühr und gemäss separater Lizenzvereinbarung gewährt FTF dem Kunden ein nicht ausschliessliches, zeitlich und räumlich begrenztes Nutzungsrecht in Bezug auf die Software.
- 4.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu unterlizenzieren, verkaufen, verleihen, vermieten, verleasen oder die Nutzung zu teilen. Insbesondere darf der Kunde die Software nicht reproduzieren und/oder auf elektronische Medien kopieren. Ganz grundsätzlich ist es dem Kunden untersagt, eigenmächtig irgendwelche Änderungen an der Software vorzunehmen. Der Quellcode der Software bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses im Eigentum von FTF.
- 4.3 Die Parteien sind verpflichtet, sich die zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten und Unterlagen gegenseitig zur Verfügung zu stellen. Der Kunde hat Anspruch auf Nutzung aller Ergebnisse (z.B. tägliche, monatliche, wöchentliche Berichte, Diagramme, Datenbanken, etc.). Es handelt sich dabei um eine Nutzungsberechtigung, welche zeitlich und räumlich gemäss separat abzuschliessender Lizenzvereinbarung begrenzt ist.
- 4.4 Der Kunde gewährleistet der FTF jederzeit den Zugang zu deren Räumlichkeiten und Systemen, sofern dies für die Erfüllung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist.
- 4.5 Dem Kunden ist es untersagt, die Software abzuändern und/oder deren Struktur zu analysieren. Sollte FTF einen entsprechenden Missbrauch feststellen, ist sie berechtigt, das System ohne vorherige Ankündigung zu deaktivieren und die Lizenzvereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

#### **5. Lizenzgebühr und Zahlungsbedingungen**

- 5.1 Der Kunde ist verpflichtet, die für das ausgewählte Modul fällige monatliche Pauschale und/oder Einmalzahlung zu zahlen, die in der Lizenzvereinbarung festgelegt wurde (nachfolgend Lizenzgebühr).
- 5.2 In der Lizenzgebühr ist enthalten:
  - a) Systeminstallation
  - b) Schulung (Umfang gemäss sep. Lizenzvereinbarung)
  - c) Übergabe des Systems vor Ort in betriebsbereitem Zustand
- 5.3 In der Lizenzgebühr nicht enthalten sind die Kosten für die folgenden Arbeiten:
  - a) Lieferung und Aufbau der Hardware- und Netzwerkumgebung.
  - b) Kosten für das Testen der Hardware- und Netzwerkumgebung. Diese Kosten werden in der Lizenzvereinbarung separat mit einer Set Up Gebühr ausgewiesen.



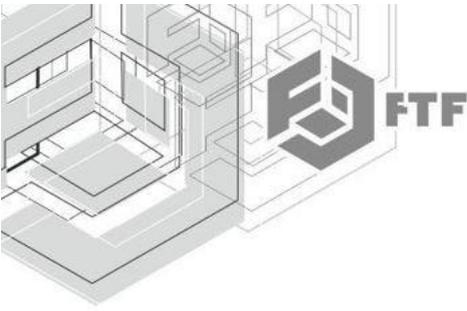
- c) Kosten für die Systemberatung. Diese Kosten werden im Angebot separat ausgewiesen.
  - d) Kosten für die Behebung von Systemstörungen, so beispielsweise:
    - a. Bei nicht bestimmungsgemässer Verwendung
    - b. Bei unbefugten Eingriffen Dritter
    - c. Bei Systemstörungen aufgrund höherer Gewalt
    - d. Bei Systemausfall des versorgenden Systems oder eines anderen vom Kunden betriebenen Systems
  - e) Kosten bei Beendigung des Vertrages. Diese Kosten werden in der Lizenzvereinbarung separat mit einer Check Out Gebühr ausgewiesen.
- 5.4 Der Kunde hat die Lizenzgebühr innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Rechnung per Banküberweisung auf das auf der Rechnung angegebene Bankkonto zu überweisen.
- 5.5 Bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins gerät der Kunde in Verzug. Es sind die gesetzlichen Verzugszinsen geschuldet (Art. 73 OR).
- 5.6 Bei Zahlungsverzug wird dem Kunden eine Zahlungsaufforderung zugestellt. Bezahlte der Kunde auch innerhalb von 15 Tagen ab Zustellung der Zahlungsaufforderung nicht, so ist FTF berechtigt, den Systembetrieb wahlweise zu beschränken oder einzustellen.

## 6. Schulung

- 6.1 FTF oder ihr Vertreter (Subunternehmer) bieten dem Kunden eine Systemschulung gemäss Lizenzvereinbarung an. Die Lizenzgebühr beinhaltet die in der Lizenzvereinbarung angegebene Anzahl an Schulungsstunden. Sofern der Kunde beabsichtigt, weitere Schulungsstunden in Anspruch zu nehmen, stellt FTF diese Aufwände separat in Rechnung. Die anwendbaren Stundenansätze gehen aus der Lizenzvereinbarung hervor.
- 6.2 Der Kunde stellt jederzeit sicher, dass die Software ausschliesslich von Personen verwendet wird, die über grundlegende IT-Kenntnisse verfügen und die an den von FTF durchgeführten Schulungen teilgenommen haben.
- 6.3 FTF schult die Systembenutzer des Kunden hinsichtlich ihrer jeweiligen Rollen und Benutzeraufgaben.
- 6.4 Die jeweiligen Schulungsteilnehmer des Kunden bescheinigen den Abschluss der Schulung mit ihrer Unterschrift.

## 7. Support

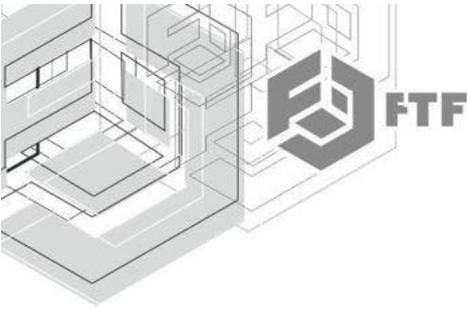
- 7.1 Nach Inbetriebnahme des Systems leistet FTF für den Kunden Produktsupport. Dieser umfasst insbesondere Helpdesk- und Standby-Services, Beratungen, Softwaremodifikation und Softwareentwicklung, Backup-Scan, Installation auf neuer Hardware, Konvertierung, Hardware- oder sonstige Eingriffe, die aufgrund von Gesetzesänderungen notwendig werden, Daten- oder Systemwiederherstellung aufgrund von Vireninfektionen, Prüfung, Behebung von Verzögerungen oder Problemen aufgrund unzureichender Infrastruktur der Internetbandbreite.
- 7.2 Für den in Ziff. 7.1 umschriebenen Produktsupport fallen Gebühren an. Diese Gebühren sind zusätzlich zur vereinbarten Lizenzgebühr geschuldet. Die anwendbaren Stundenansätze gehen aus der Lizenzvereinbarung hervor.
- 7.3 Der Produktsupport bezieht sich stets auf die dem Kunden zur Verfügung gestellten Software. Der Produkt-



- support bezieht sich nicht auf interne Fehler des Betriebssystems, der Netzwerkumgebung oder der Hardwaregeräte.
- 7.4 Die Parteien bestimmen in Absprache, welche spezifischen Personen berechtigt sind, Fehler- und Ermittlungsmeldungen abzugeben und zu erhalten.
  - 7.5 Bei Eingang einer Fehlermeldung durch den Kunden muss FTF den Fehler lokalisieren und qualifizieren. Anschliessend lässt FTF dem Kunden eine der nachfolgenden Mitteilungen zukommen:
    - a) Während der Fehlerlokalisierung wurde kein Fehler festgestellt.
    - b) Der Fehler hat sich als Softwarefehler erwiesen und die Behebung wurde von FTF begonnen.
    - c) Zwar konnte ein Fehler lokalisiert werden, die entsprechende Behebung liegt aber im Verantwortungsbereich des Kunden oder einer Drittperson.
    - d) Bei der Fehlerlokalisierung wurde festgestellt, dass ein System, das nicht in den Geltungsbereich der Vereinbarung fällt, die Fehlerquelle ist.
  - 7.6 FTF teilt dem Kunden innerhalb von fünf (5) Werktagen den Zeitbedarf und die notwendigen Arbeiten mit, die erforderlich sind, um den lokalisierten Fehler zu beheben.
  - 7.7 FTF entscheidet selbständig, ob die Fehlerbehebung vor Ort beim Kunden stattfinden muss oder mittels Fernzugriff erfolgen kann. Kann die Fehlerbehebung mittels Fernzugriff erfolgen, nimmt der Kunde sämtliche erforderlichen Handlungen vor, um dies zu ermöglichen (Autorisierung, Erlaubniserteilung, Remotezugriff zulassen, etc.). FTF oder ihr Vertreter (Subunternehmer) verpflichten sich, die Fehlersuche fortlaufend zu dokumentieren.

## **8. Dauer und Beendigung des Vertrages**

- 8.1 Die Lizenzvereinbarung tritt mit allseitiger Unterzeichnung in Kraft. Das Startdatum der Softwarenutzung ist in der Lizenzvereinbarung festgelegt.
- 8.2 Der Vertrag wird für eine bestimmte Dauer abgeschlossen. Die Vertragsdauer ist in der Lizenzvereinbarung festgelegt.
- 8.3 Nach Ablauf der bestimmten Vertragsdauer verlängert sich der Vertrag ohne weitere Erklärung automatisch um ein Jahr, wenn keine der Parteien den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende der Lizenzdauer kündigt.
- 8.4 FTF kann den Vertrag aus wichtigen Gründen durch schriftliche Erklärung per Einschreiben jederzeit und fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor, wenn:
  - a) der Kunde gegen die Bestimmungen der vorliegenden AGB bzw. der Lizenzvereinbarung verstösst;
  - b) der Kunde mit der Bezahlung der Lizenzgebühr in Verzug ist;
  - c) der Kunde mit der Bezahlung der Schulungskosten (Ziff. 6.1), Supportkosten (Ziff. 7.2) oder anderweitig angefallenen Kosten in Verzug gerät;
  - d) über den Kunden der Konkurs eröffnet oder die Nachlassstundung gewährt wird.
- 8.5 Mit Beendigung des Vertrages erlischt das Nutzungsrecht des Kunden an der Software vollumfänglich.
- 8.6 Bei Beendigung des Vertrages ist der Kunde dazu verpflichtet, die Nutzung der Software unverzüglich einzustellen und alle in seinem Besitz befindlichen Kopien der Software oder Teilen derselben unverzüglich und unwiderruflich zu löschen. Der Kunde lässt FTF ein entsprechendes Bestätigungsschreiben zukommen.



## 9. Gewährleistung/Haftungsbeschränkung

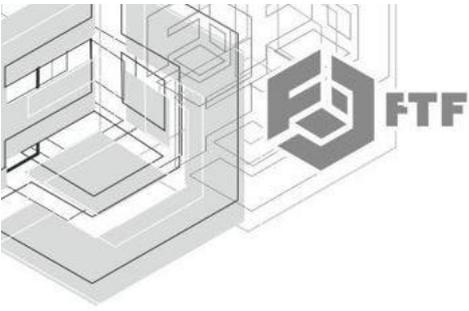
- 9.1 Die Software von FTF wird dem Kunden ohne Gewährleistung jeglicher Art zur Verfügung gestellt resp. lizenziert. Jede Gewährleistung, insbesondere für das Nichtvorhandensein von offenen und verborgenen Mängeln sowie für die Nicht-Verletzung Rechte Dritter, wird vollumfänglich wegbedungen. Allfällige Fehler oder Anregungen können vom Kunden der FTF selbstverständlich gemeldet werden. Ein Rechtsanspruch auf Fehlerbehebung besteht nicht. Es wird jedoch ein gebührenpflichtiger Produktsupport (vgl. Ziff. 7) angeboten.
- 9.2 FTF haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Jede Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Folgeschäden, Datenverlust und für Schäden Dritter ist – soweit gesetzlich zulässig – vollumfänglich ausgeschlossen.
- 9.3 Im Falle einer vertragswidrigen Nutzung durch den Kunden entfällt jegliche Haftung von FTF.
- 9.4 Im Fall von höherer Gewalt, insbesondere bei Feuer, Wasser, Erdbeben, Streik, Krieg, Epidemien, ist die betroffene Partei verpflichtet, die andere Partei unverzüglich schriftlich per Einschreiben zu informieren. Die Haftung für höhere Gewalt ist ausgeschlossen. Während des Zeitraums der höheren Gewalt bleibt der Vertrag zwischen den Parteien bestehen und kann nicht gekündigt werden. Der Kunde hat die Lizenzgebühr weiterhin und ohne Einschränkung zu entrichten. Kann FTF ihren vertraglichen Verpflichtungen wegen höherer Gewalt nicht nachkommen, werden diese bis nach Beendigung der höheren Gewalt hinausgeschoben. FTF haftet nicht für allfällige Schäden, die dem Kunden durch das Hinausschieben der vertraglichen Verpflichtung entstehen.

## 10. Datenschutz

Die Parteien schliessen eine separate Datenschutzvereinbarung. Diese sowie die nachfolgend aufgezählten Dokumente stellen integrierender Bestandteil der Lizenzvereinbarung dar.

- GDPR\_Information über Datenschutz
- GDPR\_Interessenabwägungstest für Verarbeitung von persönlichen Daten
- GDPR\_Stellungnahme zu Datenverarbeitung aus Echtzeit-Videosignalen
- GDPR\_Verordnungen über die Behandlung von persönlichen Daten.

## 11. Folgen von Vertragsverletzungen



FTF kann mit sofortiger Wirkung vor Ablauf der vereinbarten Dauer ausserordentlich kündigen, wenn der Kunde gegen die Lizenzvereinbarung oder die AGB verstösst.

## **12. Schlussbestimmungen**

- 12.1 Die abgeschlossene Lizenzvereinbarung, die Datenschutzvereinbarung sowie die vorliegenden AGB enthalten sämtliche zwischen den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Vertragsverhältnisses bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch in Bezug auf die Abänderung dieser Ziff. 12.1.
- 12.2 Sollte eine Bestimmung der vorliegenden AGB unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung verfolgten Zweck rechtlich so nahe als möglich kommt.
- 12.3 Die auf vorliegenden AGB basierenden Verträge mit dem Kunden unterliegen ausschliesslich schweizerischen materiellem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts.
- 12.4 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz von FTF (derzeit: Zürich)

**FTF International AG, Zürich**